

---

## Protokoll Gemeindeversammlung

---

**Sitzung Nr. 1 vom 11. Juni 2024**

**Beschluss Nr. 153 - 164**

---

Über die Verhandlungen besteht eine Aufzeichnung auf elektronische Datenträger; diese wird nach Genehmigung des Protokolls gelöscht (vgl. GRB 5714/08.11.2005).

Vorsitz:	B.L., Gemeindepräsidentin
Anwesend:	59 Stimmberechtigte
Anwesend von Amtes wegen:	G.M., Gemeindeschreiber D.E., Stv. Gemeindeschreiberin (Protokoll)
Entschuldigung:	T.D.M., Präsident Rechnungs- prüfungskommission
Stimmzähler:	A.B. C.F.
Dauer der Sitzung:	20:00 - 22:20 Uhr

- B.L. begrüsst alle herzlich zur Gemeindeversammlung (GV) und stellt fest, dass
  - die Einladung zur GV, gemäss § 8 Gemeindeordnung (GO), rechtzeitig erfolgt ist;
  - das Protokoll der letzten GV vom 12. Dezember 2023 an der Gemeinderatssitzung vom 27. Februar 2024 genehmigt wurde (§ 11 GO);
  - alle traktandierten Geschäfte durch den Gemeinderat vorberaten wurden und der Gemeinderat Antragsteller ist (§ 30 GO);
  - an der GV nur über traktandierte Geschäfte beraten werden kann und für nicht traktandierte Geschäfte die Instrumente Motion, Postulat und Interpellation zur Verfügung stehen (§ 20 GO).
- Die Gemeindepräsidentin macht auf die Bestimmungen über die Stimmberechtigung aufmerksam.
- Die Stimmzähler werden einstimmig gewählt.
- Die veröffentlichte Traktandenliste wird stillschweigend genehmigt.

## Traktandenliste

- |                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                                                            |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p><b>1 Jahresrechnung 2023</b><br/>- Antrag Gemeinderat gem. Einladung zur Gemeindeversammlung</p>                                                                                                                                      | <p>G.M., Finanzverwalter / Gemeindeschreiber; B.L., Sitzungsleiterin Finanzausschuss; B.I., Vize-Präsident Rechnungsprüfungskommission</p> |
| <p><b>2 Alterszentrum Baumgarten AG; Kenntnisnahme Geschäftsbericht 2023 (inkl. Jahresrechnung)</b><br/>- Antrag Gemeinderat gem. Einladung zur Gemeindeversammlung</p>                                                                  | <p>B.L., Gemeindepräsidentin</p>                                                                                                           |
| <p><b>3 Schulleitung; Neue Stelle "Assistenz der Schulleitung" (70%) und Teilrevision der Dienst- und Gehaltsordnung per 1. Oktober 2024</b><br/>- Antrag Gemeinderat gem. Einladung zur Gemeindeversammlung</p>                         | <p>D.S., Gesamtschulleiter</p>                                                                                                             |
| <p><b>4 Kindertagesstätte Delfin; Erhöhung Stellenplan um 20% per 1. August 2024</b><br/>- Antrag Gemeinderat gem. Einladung zur Gemeindeversammlung</p>                                                                                 | <p>E.S., Präsidentin Betriebskommission</p>                                                                                                |
| <p><b>5 Bauverwaltung; Erhöhung Stellenplan um 50% per 1. September 2024</b><br/>- Antrag Gemeinderat gem. Einladung zur Gemeindeversammlung</p>                                                                                         | <p>P.G., Sitzungsleiter Organisations- und Personalausschuss</p>                                                                           |
| <p><b>6 Teilrevision Gemeindeordnung per 1. Juli 2024</b><br/>- Antrag Gemeinderat gem. Einladung zur Gemeindeversammlung<br/>- Teilrevision Gemeindeordnung per 1. Juli 2024 (synoptische Darstellung)</p>                              | <p>P.G., Sitzungsleiter Organisations- und Personalausschuss</p>                                                                           |
| <p><b>7 Totalrevision Baureglement und Aufhebung Reglement Bau- und Infrastrukturkommission Bettlach</b><br/>- Antrag Gemeinderat gem. Einladung zur Gemeindeversammlung<br/>- Entwurf neues Baureglement</p>                            | <p>P.G., Sitzungsleiter Organisations- und Personalausschuss;<br/>T.S., Bauverwalter</p>                                                   |
| <p><b>8 Neues Reglement über die Förderung der Kinder im Vorschulalter per 1. August 2024</b><br/>- Antrag Gemeinderat gem. Einladung zur Gemeindeversammlung<br/>- Entwurf Reglement über die Förderung der Kinder im Vorschulalter</p> | <p>B.L., Gemeindepräsidentin</p>                                                                                                           |

- 9 ARA Regio Grenchen; Revision der Statuten per 1. Januar 2025** T.S., Bauverwalter
- Antrag Gemeinderat gem. Einladung zur Gemeindeversammlung
  - Synopsis Statuten des Zweckverbandes ARA Regio Grenchen
  - Synopsis Reglement über die Kostenverteilung der ARA Regio Grenchen
- 10 Gesamtanierung Schulhaus Büelen; Zusatz- und Nachtragskredit für die Projektierung** G.M., Präsidentin  
Bau- und Infrastrukturkommission
- Antrag Gemeinderat gem. Einladung zur Gemeindeversammlung
- 11 ICT Schulen; Kostengenehmigung ab 1. Januar 2025** A.S., Schulleiter und  
ICT-Verantwortlicher
- Antrag Gemeinderat gem. Einladung zur Gemeindeversammlung
- 12 Verschiedenes**

**Beschluss Nr. 2024-153**

9.940.200

**Jahresrechnung 2023**

Beilage/n: - Antrag Gemeinderat gem. Einladung zur Gemeindeversammlung

Referent/in: G.M., Finanzverwalter / Gemeindegeschreiber; B.L., Sitzungsleiterin  
Finanzausschuss; B.L., Vize-Präsident Rechnungsprüfungskommission

**1. Ausgangslage**

1.1 G.M., Finanzverwalter / Gemeindegeschreiber, erstattet Bericht über die Jahresrechnung 2023 und erläutert diese anhand einer PowerPoint-Präsentation.

1.2 Die Jahresrechnung 2023 weist folgende Ergebnisse aus:

**1.2.1 Gesamtergebnisse**

- Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	Fr.	26'477'010.98
	Gesamtertrag	Fr.	26'967'746.83
	Ertragsüberschuss	Fr.	490'735.85
- Selbstfinanzierung		Fr.	1'066'355.21
- Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen		Fr.	850'985.30
- Investitionsrechnung	Ausgaben	Fr.	1'555'986.22
	Einnahmen	Fr.	119'646.30
	Nettoinvestitionen	Fr.	1'436'339.92
- Finanzierungsfehlbetrag		Fr.	369'984.71
- Selbstfinanzierungsgrad		Fr.	74,24%
- Bilanz	Bilanzsumme	Fr.	32'077'953.52

**1.2.2 Allgemeiner Haushalt (steuerfinanziert)**

- Erfolgsrechnung	Ertragsüberschuss	Fr.	490'735.85
- Selbstfinanzierung		Fr.	291'156.10
- Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen		Fr.	518'024.65
- Investitionsrechnung	Nettoinvestitionen	Fr.	1'067'032.42
- Finanzierungsfehlbetrag		Fr.	775'876.32
- Selbstfinanzierungsgrad		Fr.	27,29%

**1.2.3 Spezialfinanzierung Wasserversorgung**

- Betriebsergebnis	Gewinn	Fr.	202'599.93
- Selbstfinanzierung		Fr.	425'785.08
- Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen		Fr.	223'185.15
- Investitionsrechnung	Nettoinvestitionen	Fr.	329'408.15
- Finanzierungsüberschuss		Fr.	96'376.93
- Selbstfinanzierungsgrad		Fr.	129,26%

**1.2.4 Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung**

- Betriebsergebnis	Gewinn	Fr.	192'430.18
- Selbstfinanzierung		Fr.	301'474.63
- Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen		Fr.	109'775.50

- Investitionsrechnung	Nettoinvestitionen	Fr.	39'899.35
- Finanzierungsüberschuss		Fr.	261'575.28
- Selbstfinanzierungsgrad		Fr.	755,59%
1.2.5 Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung			
- Betriebsergebnis	Gewinn	Fr.	47'939.40
- Selbstfinanzierung		Fr.	47'939.40
- Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen		Fr.	0.00
- Investitionsrechnung	Nettoinvestitionen	Fr.	0.00
- Finanzierungsüberschuss		Fr.	47'939.40
- Selbstfinanzierungsgrad		Fr.	0,00%
1.3 B.L., Gemeindepräsidentin und Sitzungsleiterin Finanzausschuss, stellt fest, dass der Finanzausschuss an seiner Sitzung vom 18. April 2024 erfreut das Ergebnis des Rechnungsabschlusses 2023 zur Kenntnis genommen habe. Das Jahresergebnis falle mit einem Ertragsüberschuss von rund 0,491 Mio. Franken positiv aus, wobei dieses wiederum durch die Auflösung einer weiteren Tranche der Neubewertungsreserven in der dritten Stufe der Erfolgsrechnung technisch verbessert worden sei. Das operative Ergebnis sei zwar um rund 1,218 Mio. Franken deutlich besser als budgetiert ausgefallen, weise jedoch immer noch einen Verlust von Fr. 251'738.00 (Budget 2023: Fr. -1'469'800.00) aus. Sie stellt weiter fest, dass der steuerfinanzierte Haushalt in der betrieblichen sowie operativen Stufe weiterhin defizitär sei. Des Weiteren erklärt sie, dass die Jahresrechnung 2023 in den Bereichen Allgemeine Verwaltung, Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Bildung, Volkswirtschaft sowie Finanzen und Steuern besser als budgetiert ausgefallen sei und dabei beispielsweise die personellen Vakanzen in einzelnen Bereichen der Verwaltung zu grösseren Minderausgaben, aber zu einer höheren Belastung für die verbleibenden Mitarbeitenden geführt haben. Zudem könne festgehalten werden, dass ein wesentlicher Teil des höheren Fiskal- resp. Steuerertrags auf Sonder- resp. Einmaleffekte aus Vorjahren zurückzuführen sei. Die Nettoinvestitionen seien mit Fr. 1'436'339.92 um rund 0,256 Mio. Franken tiefer als budgetiert ausgefallen und unter anderem mit Minderausgaben bei einzelnen Projekten zu begründen. Zudem weist sie darauf hin, dass auch Sanierungsprojekte vorgezogen worden seien. Der Realisierungsgrad der Investitionen könne grundsätzlich als gut bezeichnet werden, was auch auf die frühzeitigen Projektschreibungen und Arbeitsvergaben zurückzuführen sei. Sie erklärt, dass die Investitionen auf Basis der Gesamtrechnung zu 74,24% selbstfinanziert werden konnten, dabei haben die Spezialfinanzierungen wesentlich zur stärkeren Selbstfinanzierung von rund 1,067 Mio. Franken beigetragen. Der steuerfinanzierte Haushalt weise eine unzureichende Selbstfinanzierung resp. einen ungenügenden Selbstfinanzierungsgrad von 27,29% aus. Weiter hält sie fest, dass die guten Ergebnisse bei den Spezialfinanzierungen Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Abfallbeseitigung zur Verbesserung der Finanzierungssituation der einzelnen Spezialfinanzierungen geführt haben. Zudem weist sie darauf hin, dass im Zusammenhang mit der geplanten Erneuerung des Wasserreservoirs Vogt die Finanzierungen resp. Benützungsgebühren der Spezialfinanzierungen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung überprüft sowie gegebenenfalls angepasst werden sollten. Das Jahresergebnis 2023 zeige, dass die strategisch gewählten Massnahmen richtig seien und am eingeschlagenen Weg festgehalten werden könne. Das bestehende Eigenkapital und die Tatsache, dass die Einwohnergemeinde Bettlach per Ende 2023 weiterhin schuldenfrei sei, würden eine gute Ausgangslage für die anstehende Hochinvestitionsphase darstellen. Abschliessend erklärt sie, dass der Ertragsüberschuss 2023 von Fr. 490'735.85 dem Eigen-			

kapital zugewiesen werden solle. Zudem bedankt sie sich im Namen des Finanzausschusses bei allen Beteiligten für ihren Beitrag zum positiven Ergebnis.

- 1.4 B.I., Vize-Präsident Rechnungsprüfungskommission, bestätigt, dass die Jahresrechnung 2023 anlässlich einer Zwischenrevision im Dezember 2023 sowie der Schlussrevision Ende März 2024 geprüft worden sei und diese den gesetzlichen Bestimmungen entspreche. Er bedankt sich zudem bei der gesamten Gemeindeverwaltung für die geleistete Arbeit und stellt fest, dass die Rechnungsprüfungskommission empfehle, die Jahresrechnung 2023 zu genehmigen.

## 2. Antrag

### 2.1 Nachtragskredite

#### 2.1.1 Dringliche und gebundene Nachtragskredite zur Kenntnisnahme

- 2.1.1.1 Konto Nr. 4120.3632.10; Pflegekostenfinanzierung (Lastenausgleich)  
[ordentlich; wiederkehrend; gebunden] Fr. 92'155.35  
Begründung: Höherer Gemeindebeitrag

- 2.1.1.2 Konto Nr. 4210.3631.10; Restkostenfinanzierung ambulante Pflege  
[ordentlich; wiederkehrend; gebunden] Fr. 38'811.60  
Begründung: Höherer Gemeindebeitrag aufgrund der effektiven Kosten

- 2.1.1.3 Konto Nr. 4330.3136.03; Honorare Kieferorthopädie  
[ordentlich; wiederkehrend; gebunden] Fr. 23'430.45  
Begründung: Zunahme der Behandlungen

- 2.1.1.4 Konto Nr. 5320.3631.10; Ergänzungsleistungen AHV  
[ordentlich; wiederkehrend; gebunden] Fr. 53'755.45  
Begründung: Höherer Gemeindebeitrag

- 2.1.1.5 Konto Nr. 5720.3632.20; Sozialhilfe (Lastenausgleich)  
[ordentlich; wiederkehrend; gebunden] Fr. 95'626.88  
Begründung: Höherer Gemeindebeitrag

- 2.1.1.6 Konto Nr. 6290.3631.10; Öffentlicher Verkehr (Kanton)  
[ordentlich; wiederkehrend; gebunden] Fr. 47'421.00  
Begründung: Höherer Gemeindebeitrag

- 2.1.1.7 Konto Nr. 9610.3940.00; Interne Verrechnung Zinsen  
[ordentlich; wiederkehrend; gebunden] Fr. 23'531.95  
Begründung: Gestiegener Zinssatz für die interne Verzinsung (Spezialfinanzierungen und Fonds)

- 2.1.1.8 Konto Nr. 6150.5010.31; Sanierung Buchenweg Süd  
[dringlich; einmalig] Fr. 185'000.00  
Begründung: Vorgezogene Sanierung des Buchenwegs Süd aufgrund von Leitungsbrüchen

- 2.1.1.9 Konto Nr. 7101.5031.34; Leitungersatz Buchenweg Süd  
[dringlich; einmalig] Fr. 92'500.00  
Begründung: Vorgezogene Sanierung des Buchenwegs Süd aufgrund von Leitungsbrüchen

- 2.1.2 Ordentliche Nachtragskredite zur Beschlussfassung  
keine

## 2.2 Jahresrechnung

### 2.2.1 Allgemeiner Haushalt

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	Fr.	26'477'010.98
	Gesamtertrag	Fr.	26'967'746.83
	Ertragsüberschuss (+), Aufwandüberschuss (-)	Fr.	490'735.85

#### 2.2.1.1 Ergebnisverwendung

(nicht budgetiert)	Zusätzliche Abschreibungen	Fr.	0.00
--------------------	----------------------------	-----	------

#### 2.2.1.2 Ergebnisverwendung

(nicht budgetiert)	Bildung Vorfinanzierungen	Fr.	0.00
--------------------	---------------------------	-----	------

#### 2.2.1.3 Ergebnisverwendung

(nicht budgetiert)	Einlage/Entnahme finanzpolitische Reserve	Fr.	0.00
--------------------	----------------------------------------------	-----	------

#### 2.2.1.4 Ergebnisverwendung

(nicht budgetiert)	Einlage/Entnahme Bilanzüberschuss (Eigenkapital)	Fr.	490'735.85
--------------------	-----------------------------------------------------	-----	------------

Die Gemeindeversammlung beschliesst die Ergebnisverwendung gemäss Antrag 2.2.1.1 bis 2.2.1.4. Durch den Ertragsüberschuss erhöht sich das Eigenkapital (Bilanzüberschuss Sachgruppe 299) per 31. Dezember 2023 auf Fr. 20'531'843.07.

Investitionsrechnung	Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	1'555'986.22
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	119'646.30
	Nettoinvestitionen	Fr.	1'436'339.92
	Verwaltungsvermögen		

Bilanz	Bilanzsumme	Fr.	32'077'953.52
--------	-------------	-----	---------------

### 2.2.2 Spezialfinanzierungen

Wasserversorgung	Ertragsüberschuss (+), Aufwandüberschuss (-)	Fr.	202'599.93
------------------	-------------------------------------------------	-----	------------

Abwasserbeseitigung	Ertragsüberschuss (+), Aufwandüberschuss (-)	Fr.	192'430.18
---------------------	-------------------------------------------------	-----	------------

Abfallbeseitigung	Ertragsüberschuss (+), Aufwandüberschuss (-)	Fr.	47'939.40
-------------------	-------------------------------------------------	-----	-----------

Die Ertrags- resp. Aufwandüberschüsse der Spezialfinanzierungen werden dem entsprechenden Eigenkapital zugewiesen resp. belastet. Durch diese Ergebnisse ergeben sich folgende zweckgebundene Eigenkapitalien:

Wasserversorgung	Verpflichtung (+) / Vorschuss (-)	Fr.	2'577'138.77
------------------	-----------------------------------	-----	--------------

Abwasserbeseitigung	Verpflichtung (+) / Vorschuss (-)	Fr.	3'636'610.11
---------------------	-----------------------------------	-----	--------------

Abfallbeseitigung	Verpflichtung (+) / Vorschuss (-)	Fr.	296'807.33
-------------------	-----------------------------------	-----	------------

### 2.2.3 Prüfungsorgan

Die Rechnungsprüfungskommission hat die vorliegende Jahresrechnung geprüft und beantragt dem Gemeinderat und der Gemeindeversammlung, diese zu beschliessen.

## 2.3 Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die vorliegende Jahresrechnung 2023 der Einwohnergemeinde Bettlach zu beschliessen.

### 3. Eintreten

3.1 Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

### 4. Detailberatung

4.1 Keine Wortmeldungen.

### 5. Beschluss

5.1 Der Antrag gemäss Position 2 ff. wird einstimmig genehmigt.

#### Verteiler

- Finanzausschuss
- Finanzverwaltung

#### Beschluss Nr. 2024-154

5.570.110

---

#### Alterszentrum Baumgarten AG; Kenntnisnahme Geschäftsbericht 2023 (inkl. Jahresrechnung)

Beilage/n: - Antrag Gemeinderat gem. Einladung zur Gemeindeversammlung

Referent/in: B.L., Gemeindepräsidentin

### 1. Ausgangslage

1.1 Gemäss § 5 Abs. 2 des Reglements über die Führung der Alterszentrum Baumgarten AG hat der Gemeinderat der Gemeindeversammlung Kenntnis über den Geschäftsbericht inkl. der Jahresrechnung zu geben.

1.2 Alterszentrum Baumgarten AG  
Jahresrechnung 2023 (nach Swiss GAAP FER)

#### 1.2.1 Erfolgsrechnung

Betriebsertrag	Fr.	9'042'231.47
Personalaufwand	Fr.	-6'837'754.09
Übriger betrieblicher Aufwand	Fr.	-1'476'519.14
Abschreibungen	Fr.	-153'936.06
Finanzergebnis	Fr.	24'382.04
Betriebsfremdes Ergebnis	Fr.	17'255.65
Ausserordentlicher Erfolg	Fr.	-23'468.58
Veränderung Fondskapital	Fr.	<u>-257'787.96</u>
Jahresergebnis	Fr.	<u>334'403.33</u>



- 1.2.2 Das Organisationskapital nach Ergebnisverwendung beträgt per 31. Dezember 2023 Fr. 6'915'853.20.
- 1.3 Die weiteren Angaben über das Geschäftsjahr können dem Geschäftsbericht 2023 der Alterszentrum Baumgarten AG entnommen werden.

## **2. Antrag**

- 2.1 Die Gemeindeversammlung soll den Geschäftsbericht 2023 inkl. der Jahresrechnung zur Kenntnis nehmen.

## **3. Eintreten**

- 3.1 B.L., Gemeindepräsidentin, erläutert den Antrag. Sie hält ergänzend fest, dass der Wechsel in der Geschäftsleitung gut verlaufen und der Übergang von M.E. zu S.E. nahtlos erfolgt sei. Abschliessend dankt sie dem ganzen Team der Alterszentrum Baumgarten AG für die geleistete Arbeit und das enorme Engagement.
- 3.2 Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

## **4. Detailberatung**

- 4.1 Keine Wortmeldungen.

## **5. Beschluss**

- 5.1 Der Antrag gemäss Position 2.1 wird einstimmig genehmigt.

### **Verteiler**

- Alterszentrum Baumgarten AG, Dorfplatz 3, 2544 Bettlach

### **Beschluss Nr. 2024-155**

2.219.300

---

### **Schulleitung; Neue Stelle "Assistenz der Schulleitung" (70%) und Teilrevision der Dienst- und Gehaltsordnung per 1. Oktober 2024**

Beilage/n: - Antrag Gemeinderat gem. Einladung zur Gemeindeversammlung

Referent/in: D.S., Gesamtschulleiter

## **1. Ausgangslage**

- 1.1 Die organisatorischen und administrativen Anforderungen an die Schulleitung sind in den letzten Jahren stark gestiegen. Dies hat zu grossen Überzeitsaldi der Schulleitung geführt. Es bleibt zu wenig Zeit für die eigentlichen Kernaufgaben

- der Schulleitung (Schulentwicklung, Personalführung und -entwicklung, Schulprojekte, etc.). Mit der Entlastung durch die Stelle "Assistenz der Schulleitung" soll sich die Schulleitung in Zukunft hauptsächlich mit ihren Kernaufgaben befassen können.
- 1.2 Ein weiterer Grund für die Mehrbelastung sind die gestiegenen Schülerzahlen. Anfang Schuljahr 2022/2023 betrug die Schülerzahl 447, Anfang Schuljahr 2023/2024 waren es 474 Schüler/innen und heute sind es 483 Schüler/innen. Durch die steigende Schülerzahl nimmt auch der administrative und organisatorische Aufwand für alle Beteiligten (Schulleitung und Schulverwaltung) zu.
  - 1.3 Der Gemeinderat hat am 26. September 2023 die Schaffung einer befristeten Stelle "Assistenz der Schulleitung" mit einem Arbeitspensum von 70% vom 1. Januar 2024 bis 30. September 2024 bewilligt. Zudem wurde eine Auswertung für das Frühjahr 2024 vorgesehen, um eine entsprechende unbefristete Stelle rechtzeitig der Gemeindeversammlung beantragen zu können.
  - 1.4 Der Bildungsausschuss konnte per 1. Februar 2024 eine sehr geeignete Assistentin der Schulleitung anstellen. Schon nach einigen Wochen konnte festgestellt werden, dass sie die Schulleitung sehr unterstützt und entlastet. Dieser Effekt wird weiter zunehmen, sobald sie noch vertiefter eingearbeitet ist und die Prozesse entsprechend angepasst und definiert sind. Die Stelle "Assistenz der Schulleitung" soll daher definitiv geschaffen werden.
  - 1.5 Die Assistenz der Schulleitung wird die administrativen Aufgaben der Schulleitung vor Ort (Korrespondenzen, Telefonate, Datenablage, Materialverwaltung, schulinterne Protokolle, etc.) und die Organisation von Schulanlässen aller Art übernehmen. Die Assistenz der Schulleitung soll in der Schule die zentrale Drehscheibe und Ansprechperson für Eltern, Schülerschaft, Lehrpersonen, etc. sein.
  - 1.6 Für die Schaffung der Stelle "Assistenz der Schulleitung" mit einem Arbeitspensum von 70% entstehen maximale jährlich wiederkehrende Kosten von gesamt Fr. 75'900.00, davon entfallen Fr. 62'200.00 auf Lohnkosten (Erfolgsrechnung; Konto Nr. 2190.3010.01; Löhne Assistenz Schulleitung) und Fr. 13'700.00 auf Sozialleistungen (Erfolgsrechnung; Konto Nr. 2190.3990.99; Interne Verrechnung Sozialleistungen).
  - 1.7 Für das Jahr 2024 wird ein maximaler Nachtragskredit zum Budget 2024 von insgesamt Fr. 19'100.00 benötigt, davon entfallen Fr. 15'600.00 auf Lohnkosten (Erfolgsrechnung; Konto Nr. 2190.3010.01; Löhne Assistenz Schulleitung) und Fr. 3'500.00 auf Sozialleistungen (Erfolgsrechnung; Konto Nr. 2190.3990.99; Interne Verrechnung Sozialleistungen).
  - 1.8 Gemäss § 29 Abs. 1 lit. b) Ziff. 3 der Gemeindeordnung ist für die Bewilligung von neuen, einmaligen Geschäften, die Fr. 200'000.00 oder jährlich wiederkehrend Fr. 20'000.00 übersteigen, die Gemeindeversammlung zuständig.
  - 1.9 Für die Regelung der Anstellungsbehörde und der Stelleneinreihung sind die folgenden Anpassungen der Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) erforderlich:
    - 1.9.1 Änderung, § 5 Abs. 6 DGO  
*"Die Gesamtschulleitung wird durch den Gemeinderat, weitere Schulleiter und die Assistenz der Schulleitung durch den Bildungsausschuss angestellt."*
    - 1.9.2 Ergänzung, Tabelle im Anhang III (Stelleneinreihungsplan) DGO  
*Aufnahme Funktion "Assistenz der Schulleitung" in die Klasse 6 unter "Kaufmännische Funktionen"*

- 1.10 Die Teilrevision der Dienst- und Gehaltsordnung ist gemäss § 29 Abs. 1 lit. a) der Gemeindeordnung durch die Gemeindeversammlung zu beschliessen.
- 1.11 Der Gemeinderat hat anlässlich der Sitzung vom 23. April 2024 dem Geschäft einstimmig zugestimmt und dieses zuhanden der Gemeindeversammlung verabschiedet.

## **2. Antrag**

- 2.1 Die Gemeindeversammlung soll die Schaffung der Stelle "Assistenz der Schulleitung" mit einem Arbeitspensum von 70% per 1. Oktober 2024, die maximalen jährlich wiederkehrenden Kosten gemäss Position 1.6 sowie die Nachtragskredite gemäss Position 1.7 genehmigen.
- 2.2 Die Gemeindeversammlung soll der Teilrevision der Dienst- und Gehaltsordnung gemäss Position 1.9 ff. zustimmen.
- 2.3 Die angepasste Dienst- und Gehaltsordnung soll per 1. Oktober 2024 in Kraft gesetzt werden.

## **3. Eintreten**

- 3.1 D.S., Gesamtschulleiter, erläutert den Antrag.
- 3.2 T.S. gratuliert zum guten Rechnungsabschluss 2023, der ein operatives Ergebnis aufzeige, das um über 1 Mio. Franken besser als budgetiert ausgefallen sei. Er verweist auf die traktandierten Stellenschaffungen resp. Pensenerhöhungen anlässlich der heutigen Gemeindeversammlung und stellt fest, dass insgesamt 140 Stellenprozente beantragt werden. Zudem hält er fest, dass den Medien entnommen werden konnte, dass es heute um verschiedene neue Kredit- resp. Ausgabengenehmigungen gehe, was er bei einer Rechnungs-Gemeindeversammlung eher als unüblich erachte. Er erkundigt sich, ob die insgesamt beantragten und zu bewilligenden 140 Stellenprozente resp. der entsprechende Zusatzaufwand von Fr. 170'000.00, welcher jährlich wiederkehrend anfallen resp. die Jahresrechnung belasten werde, bereits im letztjährigen, anlässlich der Gemeindeversammlung im Dezember 2023 dem Souverän präsentierten, Finanzplan enthalten gewesen sei. Abschliessend weist er darauf hin, dass der Zusatzaufwand von Fr. 170'000.00 rund einem Steuerprozent entspreche und fragt weiter nach, ob der derzeitige Steuerfuss von 99% nach der Genehmigung der beantragten Stellenschaffungen resp. Pensenerhöhungen noch ausreichen werde oder ob dieser erhöht werden müsse.
  - 3.2.1 B.L., Gemeindepräsidentin, erklärt, dass ihres Wissens die Kosten für die Stelle der "Assistenz der Schulleitung" im Finanzplan 2024-2027 enthalten gewesen seien, die Pensenerhöhung von 20% bei der Kindertagesstätte Delfin und die zusätzliche 50%-Stelle bei der Bauverwaltung jedoch nicht.
  - 3.2.2 G.M., Finanzverwalter / Gemeindeschreiber, ergänzt, dass im letztjährigen Finanzplan 2024-2027, welchen der Gemeinderat im August 2023 verabschiedet habe, lediglich ein generelles Personalkostenwachstum enthalten gewesen und die Stelle der "Assistenz der Schulleitung" so frankenmässig höchstens zu zwei Dritteln berücksichtigt worden sei.
  - 3.2.3 T.S. stellt fest, dass dadurch rund Fr. 100'000.00 nicht im Finanzplan enthalten gewesen seien. Zudem erklärt er, dass er keinen Antrag stellen werde.
- 3.3 Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

#### **4. Detailberatung**

4.1 Keine Wortmeldungen.

#### **5. Beschluss**

5.1 Der Antrag gemäss Position 2 ff. wird mit 50 Stimmen, bei 4 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen, genehmigt.

#### **Verteiler**

- Bildungsausschuss
- Organisations- und Personalausschuss
- Einwohnerdienste, Bereich Schulen
- Finanzverwaltung
- Gemeindepräsidium
- Gemeindeschreiberei
- Gesamtschulleitung

### **Beschluss Nr. 2024-156**

5.541.200

---

### **Kindertagesstätte Delfin; Erhöhung Stellenplan um 20% per 1. August 2024**

Beilage/n: - Antrag Gemeinderat gem. Einladung zur Gemeindeversammlung

Referent/in: E.S., Präsidentin Betriebskommission

#### **1. Ausgangslage**

- 1.1 Seit August 2023 ist die Abteilung Hort an einigen Tagen bei den Einheiten am Morgen vor der Schule und am Nachmittag stärker belegt als in früheren Jahren. Das führt dazu, dass bei diesen Einheiten eine Mitarbeitende mehr eingesetzt werden muss, um den Betreuungsschlüssel einhalten zu können.
- 1.2 Im Stellenetat fehlen dazu zirka 20%, um alles abdecken zu können. Die Abteilung Krippe ist ebenfalls ausgelastet. Deshalb kann das Personal, welches hauptsächlich in der Krippe eingeteilt ist, nicht für den Hort eingesetzt werden.
- 1.3 Die Gemeindepräsidentin hat eine befristete Erhöhung des Stellenetats um 20% für das Betriebsjahr 2023/2024 (1. August 2023 bis 31. Juli 2024) bewilligt, da es sich um einmalige Ausgaben unter Fr. 20'000.00 (gemäss § 63 Abs. 2 lit. o) der Gemeindeordnung) gehandelt hat.
- 1.4 Im August 2024 werden 10 Kinder von der Abteilung Krippe in den Hort übertreten. Erfahrungsgemäss werden nicht so viele Schüler/innen den Hort im Juli 2024 verlassen. Aufgrund des Alters oder der Stundenpläne kann es sein, dass einzelne Kinder weniger Betreuungseinheiten benötigen. Die genauen Zahlen liegen erst Anfang Juli vor. Aufgrund der 10 Kinder, welche im August 2024 neu in den Hort

übertreten, werden die Belegungen im Hort mindestens gleich hoch sein. Zudem sind zusätzlich 22 Kinder auf der Warteliste des Hortes. Deshalb werden die bis am 31. Juli 2024 befristeten 20 Stellenprozente auch in Zukunft benötigt, um den Betreuungsschlüssel einzuhalten und eine adäquate Qualität der Betreuung zu gewährleisten.

- 1.5 Aufgrund des Bevölkerungswachstums ist davon auszugehen, dass die Belegungen in der Kindertagesstätte Delfin auch in den zukünftigen Jahren sehr hoch bleiben werden und eine Warteliste geführt werden muss.
- 1.6 Die zusätzlichen Stellenprozente helfen auch bei Abwesenheiten des Personals (Ferien, Krankheit etc.), die Engpässe besser zu überbrücken. Oft ist es so, dass bei Ferienabwesenheiten gleichzeitig noch Personal wegen Krankheit ausfällt. Somit entstehen für die anderen Mitarbeitenden Überzeiten. Manchmal kann in solchen Situationen kein zusätzliches Personal rekrutiert und der Betreuungsschlüssel nicht eingehalten werden. Dadurch leiden die Betreuungsqualität und die individuelle Förderung der Kinder.
- 1.7 Kann der Betreuungsschlüssel nicht eingehalten werden, muss die Betriebsleitung jeweils zusätzlich während ihren Bürozeiten in der Betreuung einspringen. Die Organisations- und Administrationsaufgaben bleiben in dieser Zeit liegen bzw. es entstehen Überzeiten. Geplante Gespräche mit Eltern, Lernenden und Gruppensitzungen etc. müssen verschoben werden.
- 1.8 Der administrative Aufwand in der Betreuung der Kinder hat in den letzten Jahren zudem zugenommen.
- 1.9 Aufgrund der zusätzlichen 20 Stellenprozente ist der Überzeitsaldo aller Mitarbeitenden vom Juli 2023 bis Januar 2024 stabil geblieben.
- 1.10 Mit einer definitiven Aufstockung des Stellenetats um 20% per 1. August 2024 kann der Betreuungsschlüssel auch in Zukunft besser eingehalten werden, und es entstehen weniger Überzeiten und angefallene Überzeiten können eher kompensiert werden.
- 1.11 Der Stellenetat des Fachpersonals Betreuung und Assistenzpersonal/Miterziehende soll daher ab 1. August 2024 um 20% auf total 390% unbefristet erhöht werden.
- 1.12 Für die Erhöhung des Stellenplans um 20% beim Fachpersonal und Assistenzpersonal/Miterziehende entstehen maximale jährlich wiederkehrende Kosten von gesamthaft Fr. 20'400.00, davon entfallen Fr. 16'700.00 auf Lohnkosten (Erfolgsrechnung; Konto Nr. 5451.3010.00; Löhne Betriebspersonal) und Fr. 3'700.00 auf Sozialleistungen (Erfolgsrechnung; Konto Nr. 5451.3990.99; Interne Verrechnung Sozialleistungen).
- 1.13 Für das Jahr 2024 (August 2024 - Dezember 2024) wird ein maximaler Nachtragskredit zum Budget 2024 von insgesamt Fr. 8'600.00 benötigt, davon entfallen Fr. 7'000.00 auf Lohnkosten (Erfolgsrechnung; Konto Nr. 5451.3010.00; Löhne Betriebspersonal) und Fr. 1'600.00 auf Sozialleistungen (Erfolgsrechnung; Konto Nr. 5451.3990.99; Interne Verrechnung Sozialleistungen).
- 1.14 Gemäss § 29 Abs. 1 lit. b) Ziff. 3 der Gemeindeordnung ist für die Bewilligung von neuen, einmaligen Geschäften, die Fr. 200'000.00 oder jährlich wiederkehrend Fr. 20'000.00 übersteigen, die Gemeindeversammlung zuständig.
- 1.15 Der Gemeinderat hat anlässlich der Sitzung vom 23. April 2024 dem Geschäft einstimmig zugestimmt und dieses zuhanden der Gemeindeversammlung verabschiedet.

## **2. Antrag**

- 2.1 Die Gemeindeversammlung soll die Erhöhung des Stellenplans um 20% beim Fachpersonal und Assistenzpersonal/Miterziehende per 1. August 2024, die maximalen jährlich wiederkehrenden Kosten gemäss Position 1.12 sowie die Nachtragskredite gemäss Position 1.13 genehmigen.

## **3. Eintreten**

- 3.1 E.S., Präsidentin Betriebskommission, erläutert den Antrag.  
3.2 Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

## **4. Detailberatung**

- 4.1 Keine Wortmeldungen.

## **5. Beschluss**

- 5.1 Der Antrag gemäss Position 2.1 wird mit 56 Stimmen, bei 1 Gegenstimme und 2 Enthaltungen, genehmigt.

### **Verteiler**

- Betriebskommission Kindertagesstätte
- Einwohnerdienste, Bereich Kindertagesstätte
- Finanzverwaltung
- Gemeindeschreiberei

### **Beschluss Nr. 2024-157**

0.027.100

---

### **Bauverwaltung; Erhöhung Stellenplan um 50% per 1. September 2024**

Beilage/n: - Antrag Gemeinderat gem. Einladung zur Gemeindeversammlung

Referent/in: P.G., Sitzungsleiter Organisations- und Personalausschuss

## **1. Ausgangslage**

- 1.1 Nach der Kündigung des Bauverwalters im Februar 2024 hat der Organisations- und Personalausschuss unter anderem beschlossen, vor der Stellenausschreibung eine Überprüfung der Organisation der Bauverwaltung vorzunehmen. Diese Überprüfung wurde im Verlauf des Monats März 2024 durchgeführt und anschliessend ausgewertet.
- 1.2 Im Rahmen der Überprüfung wurde festgestellt, dass die Bauverwaltung zu knapp besetzt ist, ein zusätzliches Stellenpensum von 50% resp. eine zusätzliche

Stelle benötigt wird und der Stellenplan der Bauverwaltung wie folgt angepasst werden soll:

<b>Stellen</b>	<b>Stellenpensum (aktuell)</b>	<b>Stellenpensum (neu)</b>
Bauverwalter/in	100%	100%
Stv. Bauverwalter/in	100%	100%
Verwaltungsangestellte/r	0%	50%
<b>Total Bauverwaltung</b>	<b>200%</b>	<b>250%</b>

- 1.3 Die Erhöhung des Stellenplans aufgrund der Schaffung eines zusätzlichen Stellenpensums von 50% führt zu neuen, jährlich wiederkehrenden Ausgaben von derzeit maximal Fr. 54'200.00, davon entfallen Fr. 44'400.00 auf den Lohnaufwand (Erfolgsrechnung; Konto Nr. 0220.3010.00; Löhne Verwaltungspersonal) und Fr. 9'800.00 auf die Sozialleistungen (Erfolgsrechnung; Konto Nr. 0220.3990.99; Interne Verrechnung Sozialleistungen).
- 1.4 Es ist davon auszugehen, dass das neu geschaffene Stellenpensum frühestens per 1. September 2024 besetzt werden kann. Dies führt für das Jahr 2024 zu einem maximalen Nachtragskredit zum Budget 2024 (für die Zeit vom 1. September bis 31. Dezember 2024) von Fr. 18'100.00, davon entfallen Fr. 14'800.00 auf den Lohnaufwand (Erfolgsrechnung; Konto Nr. 0220.3010.00; Löhne Verwaltungspersonal) und Fr. 3'300.00 auf die Sozialleistungen (Erfolgsrechnung; Konto Nr. 0220.3990.99; Interne Verrechnung Sozialleistungen).
- 1.5 Gemäss § 29 Abs. 1 lit. b) Ziff. 3 der Gemeindeordnung ist für die Bewilligung von neuen, einmaligen Geschäften, die Fr. 200'000.00 oder jährlich wiederkehrend Fr. 20'000.00 übersteigen, die Gemeindeversammlung zuständig.
- 1.6 Der Gemeinderat hat anlässlich der Sitzung vom 14. Mai 2024 dem Geschäft einstimmig zugestimmt und dieses zuhanden der Gemeindeversammlung verabschiedet.

## **2. Antrag**

- 2.1 Die Gemeindeversammlung soll die Erhöhung des Stellenplans der Bauverwaltung resp. die Schaffung eines zusätzlichen Stellenpensums von 50% per 1. September 2024, gemäss Position 1.2, die maximalen jährlich wiederkehrenden Kosten gemäss Position 1.3 sowie die Nachtragskredite gemäss Position 1.4 genehmigen.

## **3. Eintreten**

- 3.1 P.G., Sitzungsleiter Organisations- und Personalausschuss, erläutert den Antrag.
- 3.2 G.M., Präsidentin Bau- und Infrastrukturkommission, erklärt, dass es der Mehrheit der Mitglieder der Bau- und Infrastrukturkommission ein Anliegen sei, zum aktuellen Geschäft und den nachfolgenden Traktanden "Teilrevision Gemeindeordnung per 1. Juli 2024" sowie "Totalrevision Baureglement und Aufhebung Reglement Bau- und Infrastrukturkommission Bettlach" eine Klarstellung resp. Erklärung abzugeben. Sie hält dabei fest, dass der Bau- und Infrastrukturkommission keine Möglichkeit zur Mitarbeit oder Stellungnahme zur Organisation der neuen Bauverwaltung, zur Übergangslösung oder zu den heute zur Diskussion stehenden Vorgaben gegeben worden sei. Als Begründung wurde seitens des Organisations- und Personalausschusses festgehalten, dass die Zeit zu knapp gewesen und es auch nicht nötig sei, da die Organisation der Bauverwaltung Auf-

gabe des Gemeinderates sei und die Bau- und Infrastrukturkommission nur die fachliche Aufsicht über die Bauverwaltung habe. Sie führt weiter aus, dass sich die Bau- und Infrastrukturkommission durch dieses Vorgehen vor den Kopf geschossen fühle und die Kommission hoffe, dass in Zukunft wieder eine bessere Zusammenarbeit zwischen der Bau- und Infrastrukturkommission und dem Gemeinderat stattfinden könne. Die Bau- und Infrastrukturkommission erachte gerade in der jetzigen Situation eine gute Zusammenarbeit als sehr wichtig. Sie hält weiter fest, dass trotz negativ empfundenen Abläufen sich die Bau- und Infrastrukturkommission weder gegen die Organisation der neuen Bauverwaltung noch gegen die neuen Bestimmungen stelle und die 50 Stellenprozente, die zusätzlich gesprochen werden sollen, begrüsse. Die Bau- und Infrastrukturkommission mache jedoch ein grosses Fragezeichen betreffend der Übergangslösung und hoffe, dass es eine kurze Überbrückungszeit geben werde. Zudem bittet sie bereits jetzt um Verständnis und Nachsicht für allfällige Verzögerungen während der Überbrückungszeit und würde es begrüssen, wenn Beschwerden direkt an den verantwortlichen Gemeinderat gerichtet werden. Sie hält fest, dass die Personen in der Bauverwaltung ihr Bestes geben werden, jedoch für das, was komme, keine Verantwortung tragen. Abschliessend bedankt sie sich im Namen der Bau- und Infrastrukturkommission für die grosse Arbeit, die der Organisations- und Personalausschuss geleistet habe.

3.3 Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

#### **4. Detailberatung**

- 4.1 H.K. hält fest, dass der Bauverwalter seines Erachtens sehr gute Arbeit leiste und erkundigt sich, ob seitens der Gemeinde etwas unternommen worden sei, damit der Bauverwalter, welcher in Liestal wohne und daher einen beschwerlichen Arbeitsweg habe, seinen Wohnsitz in die Region verlege. Er erklärt, dass die beantragte Stellenerhöhung sehr gut sei, jedoch aus seiner Sicht 2 Jahre zu spät komme. Zudem weist er darauf hin, dass die zusätzlichen 50 Stellenprozente notwendig gewesen wären, als die Stv. Bauverwalterin, welche die Gemeinde nun ebenfalls verlasse, die Überbrückungszeit alleine habe leisten müssen. Abschliessend stellt er fest, dass dies alles Mängel seien, welche ihn als ehemaliges Behördenmitglied schmerzen und es hätte seines Erachtens mehr dafür unternommen werden müssen, damit die Mitarbeiter/innen geblieben wären.
- 4.2 T.S. erkundigt sich, ob auch die Möglichkeit einer regionalen Bauverwaltung resp. eine diesbezügliche Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden (z.B. Selzach oder andere Gemeinden aus dem mittleren Leberberg) geprüft resp. entsprechende Abklärungen vorgenommen worden seien. Er weist darauf hin, dass dadurch wiederum andere Spezialisierungen ermöglicht würden, was unter dem Strich auch zu tieferen Kosten führen könnte.
- 4.2.1 B.L., Gemeindepräsidentin, erklärt, dass sie mit der Selzacher Gemeindepräsidentin mehrere diesbezügliche Gespräche geführt, die Einwohnergemeinde Selzach aber zum Zeitpunkt der Kündigungen bereits eine eigene Lösung gefunden habe. Zudem hält sie fest, dass das Thema einer regionalen Bauverwaltung sicherlich geprüft werden könne, dies aber nicht innerhalb eines Vierteljahres möglich sei, sondern es sich dabei um ein Projekt handle, welches 2 bis 3 Jahre in Anspruch nehmen würde. Abschliessend weist sie darauf hin, dass ebenfalls mit der Stadt Grenchen Gespräche geführt worden seien, diese über enge personelle Ressourcen verfüge, in der Vergangenheit auch personelle Ausfälle und Vakanzen bei der Baudirektion zu beklagen hatte und daher eine kurzfristige Lösung nicht als realistisch erachtet worden sei.



4.2.2 T.S. hält fest, dass die vorliegende Lösung nun zu Papier gebracht worden sei und falls diese nicht greifen werde, könne die Thematik "Regionale Bauverwaltung" immer noch in die Legislaturplanung aufgenommen werden.

4.3 Es werden keine Anträge gestellt.

## 5. **Beschluss**

5.1 Der Antrag gemäss Position 2.1 wird mit 52 Stimmen, bei 5 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen, genehmigt.

### **Verteiler**

- Organisations- und Personalausschuss
- Bau- und Infrastrukturkommission
- Bauverwaltung
- Finanzverwaltung
- Gemeindeschreiberei

## **Beschluss Nr. 2024-158**

0.027.100

---

### **Teilrevision Gemeindeordnung per 1. Juli 2024**

Beilage/n:           - Antrag Gemeinderat gem. Einladung zur Gemeindeversammlung  
                          - Teilrevision Gemeindeordnung per 1. Juli 2024 (synoptische Darstellung)

Referent/in:         P.G., Sitzungsleiter Organisations- und Personalausschuss

#### **1. Ausgangslage**

1.1 Der Organisations- und Personalausschuss hat nach der Kündigung des Bauverwalters im Februar 2024 unter anderem auch die geltenden Reglemente sowie die Gemeindeordnung, insbesondere bezüglich der bestehenden Kompetenzen und Regelungen, überprüft.

1.2 Im Rahmen dieser Überprüfung wurde festgestellt, dass verschiedene Rechtsanpassungen (u.a. auch Nachführungen) vorgenommen werden sollten.

1.3 In der Gemeindeordnung sind dabei allgemeine Korrekturen resp. Nachführungen vorgesehen.

1.4 Die Teilrevision der Gemeindeordnung ist gemäss § 29 Abs. 1 lit. a) der Gemeindeordnung durch die Gemeindeversammlung zu beschliessen.

1.5 Der Gemeinderat hat anlässlich der Sitzung vom 14. Mai 2024 dem Geschäft einstimmig zugestimmt und dieses zuhanden der Gemeindeversammlung verabschiedet.

## **2. Antrag**

- 2.1 Die Gemeindeversammlung soll der Teilrevision der Gemeindeordnung in vorliegender Form zustimmen.
- 2.2 Die angepasste Gemeindeordnung soll per 1. Juli 2024 in Kraft gesetzt werden.

## **3. Eintreten**

- 3.1 P.G., Sitzungsleiter Organisations- und Personalausschuss, erläutert den Antrag.
- 3.2 Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

## **4. Detailberatung**

- 4.1 Keine Wortmeldungen.

## **5. Beschluss**

- 5.1 Der Antrag gemäss Position 2 ff. wird mit 57 Stimmen, bei 1 Gegenstimme und 1 Enthaltung, genehmigt.

### **Verteiler**

- Organisations- und Personalausschuss
- Gemeindepräsidium
- Gemeindeschreiberei

### **Beschluss Nr. 2024-159**

0.012.410

---

### **Totalrevision Baureglement und Aufhebung Reglement Bau- und Infrastrukturkommission Bettlach**

Beilage/n:           - Antrag Gemeinderat gem. Einladung zur Gemeindeversammlung  
                          - Entwurf neues Baureglement

Referent/in:         P.G., Sitzungsleiter Organisations- und Personalausschuss; T.S., Bauverwalter

## **1. Ausgangslage**

- 1.1 Das Baureglement enthält in Ergänzung und Ausführung des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Solothurn vom 3. Dezember 1978 und der Kantonalen Bauverordnung vom 3. Juli 1978 Vorschriften über das Bauen in der Gemeinde. Es bildet zusammen mit dem Zonenreglement, den Bauzonen- sowie den Erschliessungsplänen die baurechtliche Grundordnung der Gemeinde Bettlach.

- 1.2 Mit der Inkraftsetzung der Ortsplanungsrevision werden neue Voraussetzungen und Vorschriften für das Bauen geschaffen. Aus diesem Grund wird eine entsprechende Anpassung des Baureglements erforderlich, welche mit der Inkraftsetzung der Ortsplanungsrevision erfolgen muss.
- 1.3 Das Baureglement weist aber auch inhaltlich resp. systematisch verschiedene Mängel auf, welche im Rahmen einer Überarbeitung bereinigt werden müssen. Aus diesem Grund wurde entschieden, eine Totalrevision des Reglements vorzunehmen und in diesem Zusammenhang auch den diesbezüglichen Gebührentarif zu überarbeiten.
- 1.4 Im Anhang I des Baureglements ist zudem neu die Kompetenzteilung zwischen der Bauverwaltung und der Bau- und Infrastrukturkommission vorgesehen, welche im Rahmen der Überprüfung der Bauverwaltung resp. der bestehenden Kompetenzen angepasst worden ist. Gleichzeitig ist die Aufhebung des bestehenden Reglements Bau- und Infrastrukturkommission Bettlach vorgesehen, da einerseits die meisten darin enthaltenen Bestimmungen bereits im kommunalen oder kantonalen Recht enthalten resp. geregelt sind und andererseits die Kompetenzteilung im Anhang I des Baureglements zu regeln ist.
- 1.5 Die Totalrevision des Baureglements sowie die Aufhebung des Reglements Bau- und Infrastrukturkommission Bettlach sind gemäss § 29 Abs. 1 lit. a) der Gemeindeordnung durch die Gemeindeversammlung zu beschliessen.
- 1.6 Der Gemeinderat hat anlässlich der Sitzung vom 14. Mai 2024 noch einzelne Anpassungen im Reglement vorgenommen, dem Geschäft anschliessend einstimmig zugestimmt und dieses zuhanden der Gemeindeversammlung verabschiedet.

## **2. Antrag**

- 2.1 Die Gemeindeversammlung soll der Totalrevision des Baureglements in vorliegender Form zustimmen. Das Reglement soll gleichzeitig mit der Ortsplanungsrevision in Kraft gesetzt werden.
- 2.2 Das Reglement Bau- und Infrastrukturkommission Bettlach soll auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen, totalrevidierten Baureglements aufgehoben werden.

## **3. Eintreten**

- 3.1 T.S., Bauverwalter, und P.G., Sitzungsleiter Organisations- und Personalausschuss, erläutern den Antrag.
- 3.2 Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

## **4. Detailberatung**

- 4.1 D.Z. hält fest, dass heute eine Totalrevision des Baureglements genehmigt resp. beschlossen werden solle, obwohl nach wie vor Beschwerden gegen die Ortsplanungsrevision hängig seien.
  - 4.1.1 B.L., Gemeindepräsidentin, bestätigt, dass Beschwerden gegen die Ortsplanungsrevision hängig seien und sie eine entsprechende Entscheidung in nächster Zeit erwarte. Zudem erklärt sie, dass das neue Baureglement die nach der Genehmigung der Ortsplanungsrevision geltenden Bestimmungen enthalte.

- 4.1.2 D.Z. erkundigt sich, ob im Baureglement bezüglich den Gestaltungsplänen, vor allem dem Gestaltungsplan Bünden, auch etwas erwähnt werde resp. eine diesbezügliche Verknüpfung mit dem Zonenreglement bestehe.
- 4.1.3 B.L., Gemeindepräsidentin, erklärt, dass sämtliche Regelungen zu den Gestaltungsplänen im Zonenreglement enthalten seien und das Baureglement keine Bestimmungen zum einzelnen Gestaltungsplan enthalte.
- 4.1.4 T.S., Bauverwalter, bestätigt, dass bezüglich dem Gestaltungsplan Bünden nichts im Baureglement enthalten sei und hält fest, dass die hängigen Beschwerden gegen die Ortsplanungsrevision keine Direktiven auf das vorliegende Baureglement haben. Zudem erklärt er, dass das neue Baureglement gleichzeitig mit der Ortsplanungsrevision in Kraft gesetzt werden solle.
- 4.2 Es werden keine Anträge gestellt.

## 5. **Beschluss**

- 5.1 Der Antrag gemäss Position 2 ff. wird mit 53 Stimmen, bei 2 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen, genehmigt.

### **Verteiler**

- Bau- und Infrastrukturkommission
- Bauverwaltung
- Gemeindeschreiberei

## **Beschluss Nr. 2024-160**

5.540

---

### **Neues Reglement über die Förderung der Kinder im Vorschulalter per 1. August 2024**

Beilage/n: - Antrag Gemeinderat gem. Einladung zur Gemeindeversammlung  
- Entwurf Reglement über die Förderung der Kinder im Vorschulalter

Referent/in: B.L., Gemeindepräsidentin

#### **1. Ausgangslage**

- 1.1 Die Einwohnergemeinden sind gemäss dem Sozialgesetz des Kantons Solothurn neu verpflichtet, ein Angebot der frühen Sprachförderung einzuführen.
- 1.2 Ziel ist es, Kindern durch frühe, niederschwellige Angebote die deutsche Sprache zu vermitteln, damit sie einen besseren Schulstart haben und die Schulen in der Folge entlastet werden. Es wird empfohlen, die Umsetzung der frühen Sprachförderung in Spielgruppen anzubieten, damit die Kinder spielerisch von andern Kindern lernen.

- 1.3 Die Einwohnergemeinde Bettlach beabsichtigt, mit dem Spielgruppenverein Bettlach eine Leistungsvereinbarung abzuschliessen, um das Angebot an zwei Halbtagen pro Woche und Kind mit Förderbedarf sicherzustellen. Der Förderbedarf wird mit einer Sprachstandserhebung zirka eineinhalb Jahre vor dem Kindergarten Eintritt eruiert.
- 1.4 Im Weiteren sind die Einwohnergemeinden gefordert, Zugangshürden abzubauen. Sie können beispielsweise vorsehen, dass Erziehungsberechtigte für die Nutzung des Angebots keine oder nur reduzierte Beiträge zu entrichten haben. Um deutschsprechende und fremdsprachige Kinder gleich zu behandeln, schlägt der Gemeinderat die Anwendung des Sozialtarifs für alle Bettlacher Kinder vor.
- 1.5 Das Reglement über die Förderung der Kinder ist gemäss § 29 Abs. 1 lit. a) der Gemeindeordnung durch die Gemeindeversammlung zu beschliessen.
- 1.6 Der Gemeinderat hat anlässlich der Sitzung vom 23. April 2024 dem Reglement über die Förderung der Kinder im Vorschulalter einstimmig zugestimmt und dieses zuhanden der Gemeindeversammlung verabschiedet. Zudem wurden die Leistungsvereinbarung über das Angebot und die Umsetzung der frühen Sprachförderung mit dem Spielgruppenverein Bettlach, die diesbezüglichen neuen, jährlich wiederkehrenden Kosten sowie die notwendigen Nachtragskredite, vorbehältlich der Genehmigung des Reglements durch die Gemeindeversammlung, genehmigt.

## **2. Antrag**

- 2.1 Die Gemeindeversammlung soll dem vorliegenden Reglement über die Förderung der Kinder im Vorschulalter zustimmen.
- 2.2 Das neue Reglement soll per 1. August 2024 in Kraft gesetzt werden.

## **3. Eintreten**

- 3.1 B.L., Gemeindepräsidentin, erläutert den Antrag.
- 3.2 Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

## **4. Detailberatung**

- 4.1 Keine Wortmeldungen.

## **5. Beschluss**

- 5.1 Der Antrag gemäss Position 2 ff. wird mit 51 Stimmen, bei 6 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen, genehmigt.

## **Verteiler**

- Einwohnerdienste
- Finanzverwaltung
- Gemeindepräsidium
- Gemeindeschreiberei

**Beschluss Nr. 2024-161**

7.710.200

**ARA Regio Grenchen; Revision der Statuten per 1. Januar 2025**

Beilage/n:           - Antrag Gemeinderat gem. Einladung zur Gemeindeversammlung  
                          - Synopsis Statuten des Zweckverbandes ARA Regio Grenchen  
                          - Synopsis Reglement über die Kostenverteilung der ARA Regio  
                          Grenchen

Referent/in:         T.S., Bauverwalter

**1. Ausgangslage**

- 1.1 Die ARA Regio Grenchen reinigt das Abwasser von derzeit über 44'000 Menschen und 600 Betrieben aus 17 Gemeinden der Kantone Bern und Solothurn.
- 1.2 In den letzten Jahren haben die Gemeinden nahezu konstante Beiträge von rund 3,3 Mio. Franken pro Jahr geleistet. Mit diesen Beiträgen werden die Betriebskosten von rund 2,2 Mio. Franken und die Mindesteinlage Spezialfinanzierung Werterhalt von 1,5 Mio. Franken finanziert, wobei der Abwasserverband zusätzlich rund 0,4 Mio. Franken Erträge erwirtschaftet. Die vorgenommene Einlage in den Werterhalt deckt den langfristigen Wertverlust der Anlagen aber nur zu 60% und beinhaltet keine Investitionen für zusätzliche Anlagen.
- 1.3 Seit der Einführung dieser Mindesteinlage hat der Verband ein beträchtliches Finanzvermögen angespart, mit dem Ziel, auf dieses im Fall von hohen Investitionen zugreifen zu können. Dadurch sollen den Gemeinden über die gesamte Lebenserwartung der Anlagen konstante Beiträge ermöglicht und das "Generationenbauwerk Siedlungsentwässerung" nachhaltig finanziert werden. In den nächsten Jahren stehen grosse Investitionen bei der ARA an, diese sind bedingt durch das Alter der Anlagen und verschiedene technische Neuerungen.
- 1.4 Aufgrund der im Kostenreglement definierten Randbedingungen sowie einer Vorgabe des Amts für Gemeinden des Kantons Solothurn gilt aktuell paradoxerweise: Je mehr investiert wird, desto schneller sinken die Beiträge. Ohne eine Anpassung der Statuten und des Kostenreglements wären die finanziellen Reserven in 10 Jahren aufgebraucht. Stark steigende Beiträge, deutlich über dem heutigen Niveau, wären dann nicht mehr vermeidbar.
- 1.5 In den neuen Statuten wird ein "konstantes Kostenziel" eingeführt, welches eine nachhaltige Finanzierung ermöglicht. Dadurch entsteht Planungssicherheit für verursachergerechte Gebühren in den Gemeinden. Gleichzeitig wird in den neuen Statuten auch definiert, dass dieses Kostenziel alle 7 Jahre überprüft wird. Diese definierte periodische Überprüfung des Kostenziels und des Eigenfinanzierungsgrads gewährleistet generationengerechte Beiträge und etabliert ein Controlling.
- 1.6 Das Amt für Gemeinden stimmt der Einführung eines "konstanten Kostenziels" zu und empfiehlt eine Höhe von 3,0 Mio. Franken pro Jahr. Aufgrund der bestehenden Reserven können die mittelfristigen Investitionen ausreichend finanziert werden. Langfristig muss mit einem höheren Kostenziel gerechnet werden.

- 1.7 Im Rahmen der Revision erfolgten weitere Anpassungen aufgrund von gesetzlichen Vorgaben. Die alten Statuten stammen aus dem Jahr 1962 (letzte Teilrevision 2007) und entsprachen nicht den aktuell gültigen Vorgaben der übergeordneten Gesetzgebung. Die Anpassungen stärken bzw. präzisieren die politischen Rechte der Verbandsgemeinden, der Delegierten und der Stimmbürger/innen.
- 1.8 Die Statuten müssen von allen Verbandsgemeinden genehmigt werden.
- 1.9 Der Gemeinderat hat anlässlich der Sitzung vom 14. Mai 2024 dem Geschäft einstimmig zugestimmt und dieses zuhanden der Gemeindeversammlung verabschiedet.

## **2. Antrag**

- 2.1 Die Gemeindeversammlung soll die vorliegenden Statuten des Zweckverbands ARA Regio Grenchen genehmigen.
- 2.2 Die neuen Statuten des Zweckverbands ARA Regio Grenchen sollen per 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt werden.

## **3. Eintreten**

- 3.1 T.S., Bauverwalter, erläutert den vorliegenden Antrag.
- 3.2 Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

## **4. Detailberatung**

- 4.1 Keine Wortmeldungen.

## **5. Beschluss**

- 5.1 Der Antrag gemäss Position 2 ff. wird mit 56 Stimmen, bei 3 Enthaltungen, genehmigt.

## **Verteiler**

- ARA Regio Grenchen, Archstrasse 68, 2540 Grenchen
- Bau- und Infrastrukturkommission
- Bauverwaltung
- Gemeindepräsidium
- Gemeindeschreiberei

**Beschluss Nr. 2024-162**

2.218.100

---

**Gesamtanierung Schulhaus Büelen; Zusatz- und Nachtragskredit für die Projektierung**

Beilage/n: - Antrag Gemeinderat gem. Einladung zur Gemeindeversammlung

Referent/in: G.M., Präsidentin Bau- und Infrastrukturkommission

## 1. Ausgangslage

- 1.1 Auf Grund des akuten Sanierungsbedarfes beim Schulhaus Büelen und des erhöhten Raumbedarfs infolge der verschiedenen Schulreformen hat die Bau- und Infrastrukturkommission beschlossen, den Umfang der Arbeiten, in einer Machbarkeitsstudie mit H+R Architekten AG zu erarbeiten. Dazu wurde im Budget 2023 ein Verpflichtungs- resp. Investitionskredit in der Höhe von Fr. 150'000.00 beantragt und genehmigt. Im Jahr 2023 sind lediglich Kosten von Fr. 43'435.40 angefallen. Im Jahr 2024 sind bisher weitere Kosten von Fr. 16'936.55 verrechnet worden, ohne dass eine diesbezügliche Investitionstranche im Budget 2024 vorgesehen ist. Der Restsaldo des Verpflichtungskredits beträgt somit Fr. 89'628.05.
- 1.2 Die Machbarkeitsstudie bildet die Grundlage für die Ausführungen.
- 1.3 Die Bau- und Infrastrukturkommission stellt fest, dass die Baufälligkeit und der damit verbundene Sanierungsbedarf, resp. der erhöhte Raumbedarf für jedermann, -frau unbestritten sei und zeitnah ausgeführt werden muss. Die Lebensdauer der Bausubstanz (Durchschnittlich 40 Jahre, Tragstruktur 60 Jahre) ist erreicht, eine Gesamtsanierung ist dringend nötig. Eine Gesamtsanierung wird mit Blick auf die Nachhaltigkeit einem Neubau vorgezogen.
- 1.4 Die Grösse, Einteilungen und Standorte der Klassenzimmer wurden anhand der maximalen Anzahl Schüler/innen je Klasse berechnet, welche zurzeit zwischen 23-25 Schüler/innen variiert.
  - 1.4.1 Die Bauverwaltung hält ergänzend fest, dass gemäss § 55 des Volksschulgesetzes des Kantons Solothurn (VSG) der Regierungsrat Richtzahlen für die Klassenbestände und Lerngruppen der einzelnen Schulstufen festsetzt. Der Regierungsrat des Kantons Solothurn hat mit Beschluss Nr. 2023/1274 die Richtzahlen des Klassenbestandes sowie den durchschnittlich anzustrebenden Klassenbestand (jeweils in Klammern) wie folgt festgelegt:
    - Primarschulklassen = 16-24 (20) Schüler/innen
    - Sek E = 16-26 (22) Schüler/innen
    - Sek B = 12-20 (16) Schüler/innen
  - 1.4.2 Durch die wachsenden Schülerzahlen wird bereits 2024 -2025 ein Engpass der Zimmeranzahl erwartet, da bereits Reservezimmer beansprucht werden.
- 1.5 Um die steigende Schülerzahl aufzunehmen, soll gemäss der Studie ein Anbau (Neubau) geplant werden, welcher gleichzeitig eine etappenweise Gesamtsanierung der einzelnen Gebäude vereinfacht und eine Kosteneinsparung für Schulcontainer von 1,5 Mio. Franken zur Folge haben würde.
- 1.6 Die Gesamtsanierungskosten wurden gemäss der Machbarkeitsstudie mit Anbau auf 18,2 Mio. Franken (mit einem Erfahrungswert von Fr. 650.00 pro m<sup>3</sup>) berechnet.
- 1.7 Bei einer Gesamtsanierung ohne Anbau betragen die berechneten Kosten 16,535 Mio. Franken. Diese Variante erachtet die Bau- und Infrastrukturkommission aber aufgrund der erwarteten Schülerzahlen als nicht zielführend.
- 1.8 Die Bau- und Infrastrukturkommission stellt fest, dass für die Projektierung (Architekten-Submission inkl. Beschaffungsprozess, Vor- und Bauprojekt ab Juli



2024) mit Kosten von Fr. 400'000.00 zu rechnen ist. Dadurch wird ein Zusatzkredit von Fr. 310'371.95 zum bereits bewilligten Verpflichtungskredit von Fr. 150'000.00 sowie in der Investitionsrechnung 2024 ein Nachtragskredit zum Budget 2024 von Fr. 416'936.55 benötigt.

- 1.9 Gemäss § 29 Abs. 1 lit. b) Ziff. 3 der Gemeindeordnung ist für die Bewilligung von neuen, einmaligen Geschäften, die Fr. 200'000.00 oder jährlich wiederkehrend Fr. 20'000.00 übersteigen, die Gemeindeversammlung zuständig.
- 1.10 Für das weitere Vorgehen soll ein/e Bauherrenvertreter/in die Einwohnergemeinde Bettlach unterstützen.
- 1.11 Für den gesamten Beschaffungsprozess soll ein externes Büro die Einwohnergemeinde Bettlach begleiten.
- 1.12 Der Gemeinderat hat anlässlich der Sitzung vom 14. Mai 2024 dem Geschäft einstimmig zugestimmt und dieses zuhanden der Gemeindeversammlung verabschiedet.

## **2. Antrag**

- 2.1 Die Gemeindeversammlung soll für die Projektierung der Gesamtsanierung Schulhaus Büelen einen Zusatzkredit von Fr. 310'371.95 zum bestehenden Projektierungskredit (Kredit Nr. 2170.5040.10; Gesamtsanierung Schulhaus Büelen) sowie einen Nachtragskredit von Fr. 416'936.55 (Investitionsrechnung; Konto Nr. 2170.5040.10; Gesamtsanierung Schulhaus Büelen) zum Budget 2024 genehmigen.

## **3. Eintreten**

- 3.1 G.M., Präsidentin Bau- und Infrastrukturkommission, erläutert den Antrag.
- 3.2 Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

## **4. Detailberatung**

- 4.1 T.S. hält fest, dass der heutigen Tageszeitung entnommen werden konnte, dass die Gesamtsanierung des Schulhauses Büelen dringlich sei. Er bittet trotzdem nochmals um die Erläuterung der Gründe für die Dringlichkeit des Vorhabens und fragt nach, weshalb nochmals ein so grosses Projekt in Angriff genommen und wiederum eine Bauherrenvertretung engagiert werden müsse. Zudem geht er davon aus, dass Letzteres mit den knappen oder fehlenden personellen Ressourcen zusammenhänge, was seines Erachtens aber ein Grund mehr wäre, das Tempo zu reduzieren. Abschliessend erkundigt er sich, weshalb ein solcher Kredit nicht im Rahmen einer Budgetgemeindeversammlung beantragt werde und ist der Meinung, dass es nach der Genehmigung des Projektierungskredites in dieser Höhe wohl keinen Weg zurück gebe und der eingeschlagene Weg weitergegangen werden müsse.
  - 4.1.1 G.M., Präsidentin Bau- und Infrastrukturkommission, erklärt, dass verschiedene Mängel vorliegen, welche immer wieder zu Schäden (u.a. Leitungsbrüchen) führen, der Asbest auch ein Thema sei sowie beispielsweise die Elektroinstallationen und die Raumaufteilungen nicht mehr den zeitgemässen Anforderungen entsprechen. Zudem stellt sie fest, dass falls mit der Sanierung weiterhin zugewartet werde, sich der Sanierungsbedarf und dadurch auch die Kosten erhöhen werden. Sie weist des Weiteren darauf hin, dass nach ursprünglicher Planung das Schulhausprojekt Einschlag nun abgeschlossen sein müsste und darauffolgend das

- Schulhaus Büelen hätte angegangen werden sollen. Abschliessend hält sie fest, dass aufgrund der Verzögerungen beim Schulhaus Einschlag nun eine Kumulation des Sanierungsbedarfs bei beiden Schulhäusern vorhanden und sie zum jetzigen Zeitpunkt nicht beurteilen könne, welche Sanierung nun dringlicher sei.
- 4.2 E.B. erklärt, dass der Souverän mit der heutigen Zustimmung zum beantragten Projektionskredit resp. Zusatz- und Nachtragskredit für das Schulhaus Büelen eigentlich auch der Gesamtsanierung des Schulhauses Büelen zustimme. Er ist der Meinung, dass daher direkt über die Gesamtkosten der Sanierung des Schulhauses Büelen von rund 18 Mio. Franken abgestimmt werden könnte, andernfalls mache es den Anschein einer Salomitaktik.
- 4.2.1 B.L., Gemeindepräsidentin, hält fest, dass es keine Salomitaktik und das Vorgehen von der Bau- und Infrastrukturkommission bewusst so gewählt worden sei, damit gefestigte Kosten erhoben sowie detaillierte Grundlagen (Pläne usw.) ausgearbeitet und dem Souverän vorgelegt werden können.
- 4.2.2 G.M., Präsidentin Bau- und Infrastrukturkommission, erklärt, dass es sich bei den festgehaltenen Kosten lediglich um eine Berechnung resp. Schätzung aufgrund des Bauvolumens handle, die Zahlen dadurch noch sehr vage seien und das Projekt noch organisiert und detaillierter geplant werden müsse.
- 4.3 T.R., Mitglied Bau- und Infrastrukturkommission, hält bezüglich der Frage nach der Dringlichkeit der Gesamtsanierung fest, dass es sich um eine Kumulation von verschiedenen Punkten handle, welche nun zum Entscheid resp. zur Inangriffnahme der Gesamtsanierung des Schulhauses Büelen geführt haben. Er erklärt, dass bei Betrachtung der Schulhäuser festgestellt werden könne, dass sich der grossmehrheitliche Teil der effektiven Tragstruktur in einem guten Zustand befinde, es sich dabei aber nur um ca. 30-35% des gesamten Gebäudes handle. Im Weiteren bekräftigt er den Sanierungsbedarf beispielsweise bei den Leitungen (z.B. aufgrund nicht zeitgemässer, unzureichender Elektroleitungen) und hält fest, dass sich der Raumbedarf aufgrund der gestiegenen Anzahl Schüler/innen erhöht habe und die Raumaufteilungen nicht mehr den neuen, veränderten Schulanforderungen entsprechen. Abschliessend hält er fest, dass mit dem nun beantragten Planungskredit das bestmögliche Resultat für das Gesamtprojekt eruiert sowie die entsprechenden Kosten erhoben werden können, was bei einer reinen Schätzung resp. Berechnung über das Bauvolumen und den Kubikmeterpreis nicht der Fall sei.
- 4.4 P.G., Gemeinderat und Mitglied Bau- und Infrastrukturkommission, weist darauf hin, dass das Schulhaus Büelen aus mehreren Gebäuden unterschiedlichen Alters und Zustands bestehe, weshalb es sinnvoll sei, eine Gesamtplanung über das gesamte Schulhaus Büelen vorzunehmen. Zudem erklärt er, dass nach Vorliegen der Gesamtplanung auch die Vorgehensweise (z.B. etappenweise Realisierung) geplant und dabei ebenfalls die finanzielle Situation der Gemeinde und die Bedürfnisse der Schule berücksichtigt werden müssen.
- 4.5 O.K. hält fest, dass er den Gemeinderat und die Verantwortlichen nicht ganz aus der Pflicht nehmen könne, welche das Schulhaus Büelen über einen so langen Zeitraum im nun geschilderten Zustand belassen haben. Zudem bezieht er sich auf die Aussage der Präsidentin Bau- und Infrastrukturkommission, wonach zum jetzigen Zeitpunkt nicht beurteilt werden könne, welche Sanierung nun dringlicher sei und erkundigt sich, ob die Sanierung und Erweiterung des Schulhauses Einschlag demnach aufgehoben werde.
- 4.5.1 G.M., Präsidentin Bau- und Infrastrukturkommission, verneint dies und erklärt, dass zurzeit die Ausschreibungen der Arbeiten im Gange seien, anschliessend die

Vergaben erfolgen und sofern gegen diese keine Beschwerden eingereicht werden mit dem Bau resp. den Arbeiten beim Schulhaus Einschlag im September/Oktober 2024 gestartet werden könne.

- 4.6 O.K. fragt weiter nach, ob sich eine finanziell gesunde Gemeinde wie Bettlach ein Bauvolumen von schlussendlich rund 40 Mio. Franken für die beiden Schulhäuser Einschlag und Büelen überhaupt leisten könne.
- 4.6.1 B.L., Gemeindepräsidentin, erklärt, dass es sich dabei um eine sehr grosse Herausforderung für die Gemeinde handle, sicherlich auch Etappierungen erforderlich werden und für die Planung die nun beantragte Projektierung der Gesamtsanierung des Schulhauses Büelen notwendig sei.
- 4.6.2 G.M., Präsidentin Bau- und Infrastrukturkommission, hält fest, dass die Planungen für das nun zur Ausführung kommende Schulhausprojekt im Jahr 2021 begonnen haben und mit dem Bau resp. den Arbeiten voraussichtlich im September/Oktober 2024 gestartet werden könne. Sie weist darauf hin, dass die Planungen für ein solches Projekt umfangreich seien, Zeit benötigen und die gemeinde-spezifischen Abläufe eingehalten werden müssen. Zudem hält sie aufgrund der gemachten Erfahrungen bei der Planung des Schulhausprojekts Einschlag fest, dass je mehr Zeit für die Planung aufgewendet werde, desto kostenoptimierter schliesslich gebaut werden könne.
- 4.7 O.K. hält fest, dass er die Projektierung gutheissen könne und er den Antrag auch unterstützen werde. Er weist aber darauf hin, dass dadurch kein Freipass für die Gesamtsanierung des Schulhauses Büelen erteilt werde, sondern damit lediglich die anfallenden Kosten ermittelt und aufgezeigt werden solle, was diesbezüglich auf die Gemeinde Bettlach zukomme. Abschliessend erklärt er, dass der Gemeinderat anlässlich der Mai-Sitzung einen Zusatzkredit für das Schulhausprojekt Einschlag behandelt habe und er verhindern wolle, dass ein halbes Jahr nach der heutigen Kreditbewilligung wiederum ein diesbezüglicher Zusatzkredit beantragt werde.
- 4.7.1 B.L., Gemeindepräsidentin, informiert, dass der Gemeinderat im Mai 2024 keinen Zusatzkredit für die Sanierung des Schulhauses Einschlag gesprochen habe, sondern es sich beim erwähnten Traktandum um die Verpflichtungskreditabrechnung der Projektierung der Gesamtsanierung Schulhaus Einschlag gehandelt habe. Sie erklärt weiter, dass in diesem Zusammenhang Nachtragskredite zu den Budgets 2023 und 2024 erforderlich gewesen seien, da sich die Investitionstranchen zeitlich verschoben haben, aber der gesprochene Verpflichtungskredit gesamthaft nicht überschritten worden sei.
- 4.8 A.v.A., Gemeinderat, bestätigt, dass der bauliche Zustand der Schulhäuser nicht erst seit kurzem bekannt sei und der Bildungsausschuss bereits im Jahr 2018 den zuständigen Gremien den Handlungsbedarf aufgezeigt habe. Zudem erklärt er, dass es sich um Altlasten aus der Zeit des ehemaligen langjährigen Bauverwalters und noch aus früheren Zeiten handle, die Gemeinde Bettlach über kein Gebäudemangement bei den gemeindeeigenen Liegenschaften verfügt habe und somit weder Zustandsanalysen noch Planungen vorhanden gewesen seien. Er erklärt weiter, dass beim Schulhaus Büelen beispielsweise die Elektroinstallationen (u.a. Absicherung, Erdung, Schutzschalter) absolut nicht mehr zeitgemäss und bei der beabsichtigten Umrüstung der Beleuchtung in den Schulräumen auf LED auch noch Asbest festgestellt worden sei. Dies habe schlussendlich auch zum Entscheid geführt, die geplanten einzelnen Sanierungsprojekte nicht mehr auszuführen, eine Gesamtplanung vorzunehmen, damit nebst den Kosten auch eine sinnvolle Vorgehensweise aufgezeigt werden könne. Abschliessend hält er fest,

dass sich die ganze Sache wohl auch aufgrund der personellen Vakanzen in der Bauverwaltung verzögert habe.

- 4.8.1 O.K. ist der Ansicht, dass es unfair sei, dem ehemaligen langjährigen Bauverwalter, welcher doch schon seit ein paar Jahren nicht mehr bei der Gemeinde angestellt sei, Versäumnisse vorzuwerfen. Er hält fest, dass dem gesamten Gemeinderat und auch allen Personen, welche bei den Schulhäusern ein- und ausgegangen seien, deren bauliche Zustand bekannt gewesen und das ganze Projekt vor sich hergeschoben worden sei. Zudem verweist er auf die Infoveranstaltung zum Schulhausprojekt Einschlag und hält fest, dass damals seitens des Gemeinderates erklärt worden sei, dass Fehler passieren können. Er stellt diesbezüglich fest, dass nicht Fehler passiert, sondern Fehlentscheide betreffend dem Schulhaus Einschlag getroffen worden seien.
- 4.9 R.D. hält fest, dass er beim Thema "Asbest" hellhörig werde und findet es bedenklich, dass das Ganze trotz dem Bekanntsein dieser Problematik recht lange hinausgeschoben worden sei.
- 4.9.1 B.L., Gemeindepräsidentin, erklärt, dass die Gemeindeversammlung im Dezember 2020 einen Verpflichtungskredit für die Sanierung der Elektroinstallationen im Schulhaus Büelen beschlossen habe. Sie hält fest, dass vor dieser geplanten Sanierung der Elektroinstallationen eine Baustoffuntersuchung vorgenommen und in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit einer Asbestsanierung festgestellt worden sei. Aus diesem Grund sei auch auf die geplante Sanierung der Elektroinstallationen verzichtet worden, da das Ganze gesamthaft angeschaut resp. gelöst werden müsse. Abschliessend weist sie darauf hin, dass stets sehr vorsichtig agiert werde, es sich um verbauten Asbest handle und solange nichts daran gemacht werde, keine diesbezügliche Gefahr bestehe.
- 4.9.2 R.D. hält fest, dass früher Weichteilplatten verbaut worden seien und es sich dabei nicht um festgebundenen Asbest handle, weshalb davon ein Risiko ausgehen würde. Er erkundigt sich deshalb, ob lediglich Eternit, also festgebundener Asbest, festgestellt worden sei.
- 4.9.3 T.S., Bauverwalter, erklärt, dass beispielsweise bei der Sanierung der WC-Anlagen, aufgrund des asbesthaltigen Klebers unter den Platten, eine Asbestsanierung notwendig geworden sei und bei Arbeiten die entsprechenden Bestimmungen eingehalten resp. Schadstoffsanierungen durchgeführt werden.
- 4.10 Es werden keine Anträge gestellt.

## 5. **Beschluss**

- 5.1 Der Antrag gemäss Position 2.1 wird mit 53 Stimmen, bei 4 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen, genehmigt.

### **Verteiler**

- Bau- und Infrastrukturkommission
- Bauverwaltung
- Finanzverwaltung

**Beschluss Nr. 2024-163**

2.219.100

**ICT Schulen; Kostengenehmigung ab 1. Januar 2025**

Beilage/n: - Antrag Gemeinderat gem. Einladung zur Gemeindeversammlung

Referent/in: A.S., Schulleiter und ICT-Verantwortlicher

**1. Ausgangslage**

- 1.1 Das Konzept Informatische Bildung Bettlach 2025 (KIBB25) ist der interne pädagogische Wegweiser zur Umsetzung der informatischen Bildung an den Schulen Bettlach. Im Konzept sind die Bereiche Unterricht, Beteiligte/Zuständigkeiten, Strukturen und Prozesse sowie Infrastruktur erläutert.
- 1.1.2 Das neue Konzept Informatische Bildung Bettlach 2025 (KIBB25) bricht mit der Tradition des bisherigen nicht praktikablen 4-Jahres-Rhythmus und soll den Grundstein für eine rollende ICT-Planung, im Rahmen des Finanzplans, legen.
- 1.2 In der ICT fallen einmalige und wiederkehrende Kosten an, welche jährlich budgetiert werden müssen. Die diesbezüglichen Infrastruktur- und Betriebskosten ergeben sich dabei einerseits aus einer Grundausrüstung und andererseits aus dem festgelegten Umsetzungsgrad der informatischen Bildung an den Schulen.
- 1.3 Die Kosten für die Grundausrüstung fallen bei Bedarf an, sollen daher im Sinn der rollenden Planung jährlich in den Finanzplan (Ausblick über 4 Jahre) resp. in das jeweilige Budget aufgenommen und in diesem Rahmen auf deren Notwendigkeit hin beurteilt werden. Dazu zählen neben dem Ersatz der Netzwerk- und Serverinfrastruktur insbesondere auch die periodischen Ersatzanschaffungen der Notebooks für Lehrpersonen (alle 5-8 Jahre) sowie der Personal Computer im EDV-Raum (alle 5-8 Jahre) im Schulhaus Büelen sowie ab dem Jahr 2026 auch im Schulhaus Einschlag. Zudem wird im Rahmen der Sanierung der Schulanlagen auch eine initiale Investition für die Anschaffung und die Installation der Netzwerkkomponente (u.a. Access Points, Router und Switchs) erforderlich werden, welche derzeit noch nicht beziffert werden kann.
- 1.4 Nebst der Grundausrüstung beeinflusst der Umsetzungsgrad der informatischen Bildung die einmaligen und wiederkehrenden ICT-Kosten der Schulen.
- 1.4.1 Der derzeit festgelegte Umsetzungsgrad der informatischen Bildung generiert gegenwärtig die folgenden diesbezüglichen Kosten, dabei sind darin auch die gesamten Supportkosten für die Infrastruktur enthalten.

Bezeichnung	Investitionskosten (über 5 Jahre)	Interner Support (jährlich)	Externer Support (jährlich)
Ist-Situation	Fr. 228'000.00	Fr. 49'000.00	Fr. 50'000.00

Basis Supportkosten: Budget 2024

- 1.5 Für den technischen Support der gesamten Netzwerk- und Serverinfrastruktur, der Personal Computer (EDV-Raum), der Notebooks für Lehrpersonen (75 Geräte) sowie der Peripheriegeräte (Drucker, etc.) kann von einem jährlichen Aufwand von 300 Stunden ausgegangen werden. Dies führt zu einem benötigten Kostendach von Fr. 42'000.00 (300 Stunden à Fr. 140.00; inkl. 8,1% Mehrwertsteuer) für den diesbezüglichen externen Support.

- 1.6 Der Gemeinderat hat sich an der Sitzung vom 23. April 2024 bezüglich dem Umsetzungsgrad der informatischen Bildung für die 1:1-Ausstattung der Schüler/innen ab der 5. Klasse sowie Geräte-Pools für die weiteren Primarschulklassen ausgesprochen. Dies führt zu folgenden Kosten:

Bezeichnung	Investitionskosten (über 5 Jahre)	Interner Support (jährlich)	Externer Support (jährlich)
Grundkosten	nach Bedarf	---	Fr. 42'000.00
Informatische Bildung	Fr. 289'000.00	Fr. 66'500.00	Fr. 50'400.00
<b>Total</b>	<b>Fr. 289'000.00</b>	<b>Fr. 66'500.00</b>	<b>Fr. 92'400.00</b>

- 1.6.1 Die Investitionskosten (ohne Grundkosten) würden mit Ausnahme der Kosten für die Geräte-Pools (iPads) linear (Fr. 50'000.00 pro Jahr) anfallen (Erfolgsrechnung; Konto Nr. 2192.3113.00; Anschaffungen Hardware). Eine Verbuchung über die Investitionsrechnung ist beim Erreichen der Aktivierungsgrenze notwendig.
- 1.6.2 Für den internen Support ist mit jährlichen Kosten von Fr. 66'500.00 zu rechnen; davon entfallen Fr. 54'500.00 auf den Lohnaufwand (Erfolgsrechnung; Konto Nr. 2192.3010.01; Löhne ICT-Support, intern) und Fr. 12'000.00 auf die Sozialleistungen (Erfolgsrechnung; Konto Nr. 2192.3990.99; Interne Verrechnung Sozialleistungen).
- 1.6.3 Für den externen Support ist mit jährlichen Kosten von Fr. 92'400.00 (Erfolgsrechnung; Konto Nr. 2192.3130.60; Informatikleistungen Dritter) zu rechnen. Dabei ist beabsichtigt, mit einem externen Anbieter einen Leistungsauftrag abzuschliessen. Die Leistungen sollen in einem Auftrag mit einem externen Anbieter geregelt werden.
- 1.7 Gemäss § 29 Abs. 1 lit. b) Ziff. 3 der Gemeindeordnung ist für die Bewilligung von neuen, einmaligen Geschäften, die Fr. 200'000.00 oder jährlich wiederkehrend Fr. 20'000.00 übersteigen, die Gemeindeversammlung zuständig.
- 1.8 Der Gemeinderat hat anlässlich der Sitzung vom 23. April 2024 dem Geschäft einstimmig zugestimmt und dieses zuhanden der Gemeindeversammlung verabschiedet.

## 2. Antrag

- 2.1 Die Gemeindeversammlung soll die für die ICT der Schulen ab 1. Januar 2025 anfallenden Kosten gemäss Position 1.6 ff. genehmigen.

## 3. Eintreten

- 3.1 A.S., Schulleiter und ICT-Verantwortlicher, erläutert den Antrag.
- 3.2 Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

## 4. Detailberatung

- 4.1 H.K. erkundigt sich, wie viele Geräte für die Schüler/innen angeschafft würden und ob es sich dabei um Tablets handle.
- 4.1.1 A.S., Schulleiter und ICT-Verantwortlicher, erklärt, dass die Schüler/innen ab der 5. Klasse mit Geräten ausgestattet würden und aufgrund der aktuellen Schülerzahl mit einem Bedarf von rund 50 Geräten pro Jahr gerechnet werde. Zudem

hält er fest, dass beabsichtigt sei Notebooks anzuschaffen, da sich diese, beispielsweise für das Erlernen des 10-Finger-Systems, besser eignen und aufgrund der Erfahrungen der Einsatz von Tablets teilweise schwieriger sei.

- 4.2 T.S. hält fest, dass es sich heute Abend grundsätzlich nicht um die Budget-Gemeindeversammlung handle und trotzdem bei fast allen Traktanden wiederkehrende Ausgaben resp. Kosten für das Budget 2025 und die Folgejahre beschlossen werden. Er erkundigt sich, weshalb das vorliegende Geschäft, bei welchem die Kosten erst ab 1. Januar 2025 anfallen werden, nicht anlässlich der Budget-Gemeindeversammlung im Dezember 2024 traktandiert worden sei.
- 4.2.1 B.L., Gemeindepräsidentin, erklärt, dass für die fristgerechte Umsetzung per 1. Januar 2025 ein gewisser Vorlauf notwendig sei und eine Kostengenehmigung erst im Dezember 2024 zeitlich nicht ausreichen würde.
- 4.2.2 T.S. weist darauf hin, dass durch eine Traktandierung anlässlich der Budget-Gemeindeversammlung auch die finanziellen Auswirkungen des Entscheids auf die Folgejahre ersichtlich wären, was nun nicht der Fall sei.
- 4.3 Es werden keine Anträge gestellt.

## 5. **Beschluss**

- 5.1 Der Antrag gemäss Position 2.1 wird mit 55 Stimmen, bei 2 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen, genehmigt.

### **Verteiler**

- Bildungsausschuss
- Einwohnerdienste, Bereich Schulen
- Finanzverwaltung
- Gesamtschulleitung

## **Beschluss Nr. 2024-164**

0.011.170

### **Verschiedenes**

- B.L., Gemeindepräsidentin, informiert, dass sich der Bauverwalter T.S. leider dazu entschieden habe, eine Stelle näher bei seinem Wohnort Liestal anzunehmen. Sie hält fest, dass er nach 2 Jahren in der Gemeinde Bettlach zwar nicht den Kanton Solothurn, aber die Region verlassen werde. Sie bedankt sich bei ihm für die Zusammenarbeit und sein Wirken in Bettlach.  
  
T.S., Bauverwalter, bedankt sich bei allen Anwesenden und hält fest, dass er auf eine sehr gute Zeit in Bettlach zurückblicken könne.
- B.L., Gemeindepräsidentin, orientiert, dass der Bettlacher Kantonsrat R.C. am 11. Dezember 2024 voraussichtlich zum Kantonsratspräsidenten für das Jahr 2025

---

gewählt werde. Sie weist darauf hin, dass die diesbezügliche Feier am 11. Dezember 2024 geplant werde.

- H.K. hält fest, dass er sich bei allen Mitarbeiter/innen der Gemeinde sowie bei sämtlichen Behördenmitgliedern für ihr Engagement bedanke. Zudem hält er fest, dass ihn als Steuerzahler die heute beschlossenen Kredite schmerzen und er bittet, die Planungen künftig wieder besser anzugehen.
- M.B. erkundigt sich, weshalb die Strassenbeleuchtung während der ganzen Nacht eingeschaltet sei. Er hält fest, dass dies seines Erachtens nicht die ganze Nacht der Fall sein müsste und dadurch auch gespart werden könne.

B.L., Gemeindepräsidentin, erklärt, dass sich die Strassenbeleuchtung am Abend grundsätzlich beim Erreichen einer gewissen Dämmerung einschalte, in der Nacht die Leuchtkraft in Schritten abgesenkt und am Morgen wieder erhöht werde. Abschliessend hält sie fest, dass der Hinweis aber aufgenommen werde.

- B.L., Gemeindepräsidentin, hält fest, dass sie allen Vereinen für die vielen tollen Veranstaltungen resp. Anlässe ihren Dank ausspreche.
- B.L., Gemeindepräsidentin, bedankt sich abschliessend bei allen, die sich für die Gemeinde einsetzen und für die Gemeinschaft engagieren. Sie dankt insbesondere dem Team im Gemeindehaus, an den Schulen, im Werkhof, in der Kindertagesstätte Delfin sowie allen Chargierten und Gemeindeorganisationen. Sie wünscht allen einen schönen und warmen Sommer.